

- a) bei Tuberkulosekranken durch die für den Wohnsitz des Erkrankten zuständige Tuberkulose-Hauptberatungsstelle,
- b) bei Geschwulstkranken durch die für den Wohnsitz des Erkrankten zuständige Geschwulst-Betreuungsstelle,
- c) bei Zuckerkranken durch die für den Wohnsitz des Erkrankten zuständige Diabetiker-Beratung oder andere von der Abt. Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises beauftragte Gesundheitseinrichtungen.

(2) Bei Sozialfürsorgeunterstützten erfolgt die Auszahlung der Beihilfen abweichend von der Regelung gemäß Abs. 1 durch den zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirks, Fachgebiet Sozialfürsorge. Die in Abs. 1 aufgeführten Stellen übersenden dem zuständigen Rat der Gemeinde, Stadt bzw. des Stadtbezirks, Fachgebiet Sozialfürsorge, eine Bestätigung über die Gewährung der Beihilfe.

§ 4

Leidet ein Antragsteller gleichzeitig an mehreren der aufgeführten Krankheiten, so erfolgt die Auszahlung der Beihilfe für jede Erkrankung durch die jeweils zuständige Stelle.

§ 5

(1) Die Beihilfe wird von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in der Regel monatlich. Vorauszahlungen bis zu drei Monaten sind zulässig. Die Auszahlung kann in bar oder durch Überweisung erfolgen.

§ 6

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten gewährten Zuschläge und die nach dieser Verordnung gewährten Beihilfen werden auf die Tuberkulose-Wirtschaftshilfe nicht angerechnet.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

Der Ministerpräsident für Gesundheitswesen
Grote wohl Steidle

Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBL S. 1037) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 in der Fassung vom 28. Mai 1958 (GBL I S. 416):

§ 1

Die Auszahlung der Beihilfe gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt gegen Vorlage der von der Schwangerenberatungsstelle ausgestellten Mütterkarte

- a) an Sozialpflichtversicherte oder deren leistungsberechtigte Familienangehörige durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. durch die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt,
- b) an Mütter, die der Sozialversicherungspflicht nicht unterliegen und die auch als Familienangehörige keinen Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung haben, durch die Sozialversicherung bei der

Deutschen Versicherungs-Anstalt, soweit die Mutter selbst oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin tätig ist.

§ 2

(1) Die Beihilfe gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird in Teilbeträgen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fällig:

- a) Die Schwangere muß sich mindestens zweimal in der für ihren Wohnbezirk zuständigen Schwangerenberatungsstelle vorstellen, wobei die erstmalige Vorstellung bis zum Ablauf des vierten Monats der Schwangerschaft und die zweite Vorstellung im sechsten oder siebenten Monat der Schwangerschaft erfolgen muß. Mit der erstmaligen Vorstellung wird die Zahlung von 100,— DM und mit der zweiten Vorstellung die Zahlung von 50,— DM fällig. Erfolgt die erstmalige Vorstellung zu einem späteren Zeitpunkt, so wird der Betrag von 150,— DM um 25,— DM je Monat der späteren Vorstellung reduziert. Die Zahlung von 50,— DM hat in jedem Falle zu erfolgen.
- b) Mit der Vorlage der amtlichen Bescheinigung der Geburt wird die Zahlung von
- 250,— DM bei der Geburt des ersten Kindes,
 - 350,— DM bei der Geburt des zweiten Kindes,
 - 450,— DM bei der Geburt des dritten Kindes,
 - 600,— DM bei der Geburt des vierten Kindes,
 - 750,— DM bei der Geburt jedes weiteren Kindes
- fällig.
- c) Mit der monatlichen Vorstellung der Mutter und des Säuglings in der für den Wohnbezirk der Mutter zuständigen Mütterberatungsstelle während der ersten vier Lebensmonate des Säuglings wird die Zahlung von je 25,— DM fällig.

§ 3

Die Zahlung der Beihilfe gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes von monatlich 10,— DM an stillende Mütter während der ersten sechs Lebensmonate des Säuglings wird bei Vorlage der von der Mütterberatungsstelle ausgestellten Stillkarte fällig.

§ 4

Der Anspruch gemäß §§ 2 und 3 ist auch gegeben, wenn infolge stationärer Behandlung oder besonderer Umstände die Vorstellung in der Schwangeren- oder Mütterberatungsstelle nicht möglich war.

§ 5

Unter entsprechender Anwendung des § 2 erhalten:

- a) werdende Mütter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 im 5. Monat der Schwangerschaft befinden 125,— DM, im 6. Monat der Schwangerschaft befinden 100,— DM, im 7. Monat der Schwangerschaft befinden 75,— DM, im 8. Monat der Schwangerschaft befinden 50,— DM, im 9. Monat der Schwangerschaft befinden 25,— DM.
- b) Mütter, die in der Zeit vom 1. März bis 31. März 1958 entbunden haben, für den Monat Juni 1958, Mütter, die in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1958 entbunden haben, für die Monate Juni und Juli 1958, Mütter, die in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 1958 entbunden haben, für die Monate Juni, Juli und August 1958 je 25,— DM monatlich,
- c) stillende Mütter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1958 entbunden haben, eine Beihilfe für einen bzw. zwei Monate von je 10,— DM monatlich.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle